

**Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wasserwirtschaft –
Modellierung, Betrieb und Sanierung wasserwirtschaftlicher Anlagen
(Water Management – Development, management, construction and
rehabilitation of water management structures)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.12.2022**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Ziel des Studiums	7
§ 3 Akademischer Grad.....	8
§ 4 Zulassung zum Studium.....	8
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	9
§ 6 Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur Modularisierung	9
§ 7 Aufbau des Studiums	10
§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen	10
§ 9 Studienfachberatung	11
§ 10 Individuelle Studienpläne	11
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium.....	11
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	12
§ 12 Prüfungsausschuss	12
§ 13 Prüfende und Beisitzende	13
§ 14 Anerkennung von Leistungen und Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten	13
§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland	15
§ 16 Studiensemester im Ausland.....	15
§ 17 Prüfungsvorleistungen.....	15
§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen	15
§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten ..	18
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	18
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	18
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	19
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	21
§ 24 Freiversuch.....	21
§ 25 Zusatzprüfungen	21
III. Master-Abschluss.....	22
§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit	22
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, <i>Fristen</i>	23
§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit	23
§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit	24
§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit	24
§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung	24
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen	25
§ 33 Urkunde.....	25
IV. Schlussbestimmungen.....	26
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Archivierung der Prüfungsleistungen	26
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	26

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen.....	27
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	27
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	28
§ 39 Übergangsbestimmungen	28
§ 40 Inkrafttreten	28
Anlage	30
Regelstudien- und Prüfungsplan	30

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Master-Prüfung im Master-Studiengang Wasserwirtschaft (Water Management) am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang. Dieser wird dem Profiltyp „*anwendungsorientiert*“ zugeordnet und als Präsenzstudium in Vollzeit durchgeführt. Die Präsenzphasen finden an der Hochschule Magdeburg-Stendal statt. Auf Antrag an das Immatrikulationsamt kann ein individuelles Teilzeitstudium genehmigt werden. Das individuelle Teilzeitstudium wird in § 11 geregelt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel *Deutsch/Englisch*. Einzelne Module können zusätzlich in *englischer/deutscher* Sprache angeboten werden.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche fachliche und überfachliche Kenntnisse zu erwerben. Zudem die Fähigkeit zu erlangen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung, Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten zu bewältigen und verantwortungsvoll mitzugestalten.

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vermittelt.

Die Studierenden sollen in den Bereichen Hydrologie, Biotechnologie, Wasserversorgung, Wasserbau, Abwassertechnik und Rohrnetzmanagement sowie angrenzenden integralen Wissensgebieten Kompetenzen erwerben.

Die Studierenden sollen Wissen erwerben und zur Anwendung bringen.

Die Studierenden bilden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft aus.

Die Studierenden bilden ein wissenschaftliches Selbstverständnis und eine Professionalität auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft aus.

Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind zum Beispiel:

- Verbände und Behörden im Wasser- und Umweltbereich
- Ingenieur- und Architekturbüros
- Wasserver- und Abwasserentsorgungsbetriebe, Umweltausschüsse von Industriebetrieben, Banken und Versicherungen
- Internationale Entwicklungsarbeit und Katastrophenhilfe
- Forschung und Entwicklung

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit *mit dem Kolloquium* verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„Master of Engineering“,

abgekürzt: **„M. Eng.“**

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in einen Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.
- (2) Darüber hinaus ist für die Zulassung zu diesem konsekutiven Master-Studiengang notwendig, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen (Gesamtnote $\leq 2,5$) der Fachrichtung(en) Wasserwirtschaft, Bauwesen, Umweltingenieurwesen oder stark ähnelnder Studiengänge erfolgte.
- (3) Bei einem Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 2 sind in der Regel 210 Credits nachzuweisen.
- (4) Bei Nachweis von 180 Credits sind durch den Prüfungsausschuss Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten in einer Höhe von 30 Credits zu erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.
- (5) Gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und nachgewiesen werden, können auf schriftlichen Antrag der Bewerberin*des Bewerbers an den Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Studium anerkannt werden, z. B.
 - Wahlmodule aus einem früheren Studium
 - Berufstätigkeit/berufspraktische Tätigkeit nach dem Erwerb des ersten akademischen Abschlusses.
- (6) Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen. Dies entspricht dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (7) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden, sofern dadurch die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden können. Bei allen anderen Bewerber*innen müssen die Sprachkenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder einen äquivalenten Nachweis belegt werden.
- (8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland oder den USA oder einem dort abgeschlossenen Studium müssen keine weiteren Zeugnisse über Englischkenntnisse vorgelegt werden.
- (9) Auf den Nachweis der Englischkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der*die Bewerber*in an einer bilingualen Schule unterrichtet wurde (Abschluss mindestens 10. Klasse), Muttersprachler*in ist, einen Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution von mindestens einem halben Jahr oder den ersten akademischen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang nachweisen kann.

- (10) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (11) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der obligatorischen Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Um der Chancengleichheit und dem Nachteilsausgleich gerecht zu werden sind individuelle Vereinbarung bezüglich der Regelstudienzeit möglich. Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regeln die §§10, 11 und 19.
- (3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Winter- und Sommersemester ausgerichtet.

§ 6 Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Modulgröße umfasst in der Regel mindestens fünf Credits.
Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 11.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Gesamtleistung), der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden, wobei die Gesamtleistung für diesen Studiengang in § 7 Absatz 1 geregelt ist. Ein Credit beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand vom 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der*dem Studiengangleiter*in/Studienfachberater*in auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Absolvierung der Wahlpflichtmodule 53 oder 54 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 90 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.
In die Regelstudienzeit ist ein wissenschaftlich/praktisches Studiensemester von mindestens 20 Wochen Dauer integriert, in welchem die Master-Arbeit anzufertigen ist. § 15 gilt entsprechend.

§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen einbezogen und haben Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird unter anderem durch vielfältige Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ermöglicht.
- (2) Als Art der Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (3) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (4) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (6) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- (7) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (9) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (10) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (11) Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein.
- (12) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan zu kennzeichnen.

§ 9 Studienfachberatung

Es wird eine fachliche und überfachliche individuelle Studienberatung angeboten. Diese bezieht sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Die*der Ansprechpartner*in für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist die*der Studiengangsleiter*in/Studienfachberater*in. Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
 1. die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, oder
 2. die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 3. denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium in der vorgegebenen Regelstudienzeit zu betreiben, können bei der Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende Vorsitzende*n. Diese gehören der Gruppe der Professor*innen an. Für die Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet diesem und der Studiengangsleitung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit, hohe Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzende*n den Ausschlag, bei deren*dessen Abwesenheit die des Stellvertreters*der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre*seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter*in teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die*der Beisitzer*in besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht einer*eines Prüfenden.
Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer*einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Das gilt nicht für schriftliche Studienabschlussarbeiten.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anerkennung von Leistungen und Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfolgt eine Anerkennungs- und Anrechnungspraxis im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden. Die Anerkennung bezieht sich auf an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; die Anrechnung auf außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller notwendigen Dokumente und Informationen, in der Regel innerhalb von vier Wochen.
- (3) Für die Anerkennung im Rahmen der Aufnahme des Studiums, sollte der Antrag im Sinne einer zügigen Aufnahme der Studienaktivitäten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Studienbeginn beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für die Anerkennung zur Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder vor allem

nach Durchführung eines Auslandsstudiensemesters, so bald wie möglich nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente.

- (4) Der*dem antragstellenden Studierenden obliegt die Bereitstellung hinreichender Informationen zu der zur Anerkennung gestellten Leistung. Die Hochschule behält sich das Recht vor, Dokumente im Original und / oder eine beglaubigte Übersetzung zur Verifizierung der Leistung einzufordern.
- (5) Leistungen sind anzuerkennen, sofern diese sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal unterscheiden.
Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet würde, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. Wesentliche Kriterien für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal vorliegen, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind außerdem das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis an der Hochschule Magdeburg-Stendal besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Anerkannte Leistungen eines Moduls erhalten die jeweilige Anzahl an Credits, die im Regelstudien- und Prüfungsplan für dieses Modul ausgewiesen sind.
- (9) Bei identischen oder direkt abbildbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet.
Für die Umrechnung von Noten ist ein Vergleich der statistischen Notenverteilungen nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorzunehmen. Sofern dieses Verfahren nicht anwendbar ist, erfolgt die Umrechnung über die sogenannte Modifizierte Bayerische Formel.
Anerkannte Noten werden in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 dieser Ordnung einbezogen.
Anerkannte unbenotete Leistungen eines Moduls sind mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) zu bewerten. Dieses gilt auch, wenn die anerkannte Leistung benotet ist, das jeweilige Modul an der Hochschule Magdeburg-Stendal, jedoch unbenotet ist.
- (10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Eine Umrechnung von Noten erfolgt im Zuge der Anrechnung von Leistungen in der Regel nicht. Die so angerechneten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) bewertet.

Die Absätze 2, 3, 4, 5, und 8 gelten entsprechend

- (11) Art und Umfang der anerkannten Leistungen sowie der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind in der Notenübersicht kenntlich zu machen. Zusätzlich sind im Ausland erbrachte und auf ein Studium anerkannte und angerechnete Leistungen im Diploma Supplement auszuweisen.

§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

- (1) Das Studium enthält ein wissenschaftlich/ praktisches Studiensemester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des wissenschaftlich/praktischen Studiensemesters ist der erfolgreiche Abschluss von Pflicht- und auszuwählenden Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 50 Credits.
- (3) (3) Näheres regelt Abschnitt III. **Master-Abschluss** dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 16 Studiensemester im Ausland

- (1) Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen aber wünschenswert.
- (2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen der*dem Studierenden und der*dem vom Prüfungsausschuss eingesetzten ECTS-Beauftragten sowie der verantwortlichen Person an der Gasthochschule ein „Learning Agreement“ über die für die Anerkennung vorgesehenen Leistungen zu erstellen.
- (3) Studierende, die im Auslandsstudium an der ausländischen Hochschule mindestens 25 ECTS-Credits (oder Äquivalent) erwerben, erhalten ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 ECTS-Credits) anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen besteht.
Die Umrechnung von Noten wird in § 14 Absatz 10 geregelt.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die studienbegleitende Prüfungsleistung für ein Modul kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Absatz 3)
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 4)
3. Hausarbeit (H) (Absatz 5)
4. *Entwurf (E) (Absatz 6)*
5. *Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)*
6. *Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 8)*
7. *Referat (R) (Absatz 9)*
8. *Open Book Klausur (OBK) (Absatz 10)*
9. *Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 11)*

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel benotet gemäß § 22. Ausnahmen sind gegebenenfalls in den einzelnen Absätzen beziehungsweise im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (2) Prüfungen können in Präsenzform oder digitaler Form stattfinden. Die Form der Prüfungsleistungen ist von den Lehrenden in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt zu geben.
- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede*n Studierende in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 1 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Absatz 20 gilt entsprechend.
- (6) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 20 gilt entsprechend.

- (7) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
- Absatz 20 gilt entsprechend.
- (8) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (9) Ein **Referat** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 1 bis 2 Wochen bearbeitet werden kann.

- (10) Unter einer **Open Book Klausur** werden schriftliche Prüfungen verstanden, die ohne Aufsicht geschrieben werden. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, d.h. die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen.
- (11) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.
Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die*den Lehrende*n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen.
Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (12) Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmal bis um die Hälfte verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.
- (13) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der*des Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf drei Studierende begrenzt.

§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz. Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden. (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflegetätigkeit durch Ärztin*Arzt oder den Pflegedienst.)
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen unter anderem der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder gegebenenfalls weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die Beratung zur Prüfungsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer*ines zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.

- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Onlinecampus erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den Onlinecampus anmelden.
Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Onlinecampus zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.
Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von der*dem Studierenden erneut über den Onlinecampus zu erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden" wurde oder endgültig als „nicht bestanden" gilt.
- Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird die Benotung im gewichteten Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. ergeben sich diese in der Regel aus den Creditanteilen.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes zulässig, sofern nicht der*dem Studierenden wegen besonderer, von ihr*ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten. Für die Anmeldung und die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit der*dem Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von der*dem Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der*des Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.
- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können unter der Voraussetzung freier Kapazitäten auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der*des Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Die Master-Arbeit *muss in deutscher oder* nach Rücksprache mit der*dem Erstprüfenden in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag der*des Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.
- (3) Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in in Abstimmung mit der*dem Studierenden in der Regel zu Beginn des dritten Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird die*der Zweitprüfer*in bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der*dem Erstprüfer*in betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel die*der zweite Prüfende ein*e Professor*in des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 8 Wochen verlängert werden.
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
 1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit der*des Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 8 Wochen,
 2. bei einer durch den KomPass oder gegebenenfalls durch andere Dokumente gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung der*des Studierenden, maximal um 4 Wochen,
 3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung der*des Erstprüfenden aus Gründen, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 4 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die*den Studierende*n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen

- (1) Die Studierenden haben die Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - ein Themenvorschlag,
 - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als GemeinschaftsarbeitDer Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (2) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Master-Studiengang Wasserwirtschaft immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 50 Credits aus den Modulprüfungen des Regelstudien- und Prüfungsplans erworben hat. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Master-Studiengang als Master-Arbeit bewertet wurde.
- (2) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen, wobei drei Exemplare bei Bedarf in gedruckter Form und zusätzlich zum Zweck der Archivierung und gegebenenfalls zur Veröffentlichung ein Exemplar in digitaler Form, als PDF-Datei abzugeben ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Master-Arbeit ist beizulegen. Nach Abschluss des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens ist durch die*den Erstprüfende*n dem Archiv umgehend die digitalisierte Fassung zu übergeben. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
Wird die Master-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Die Master-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit *mit dem Kolloquium* werden 30 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Master-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit

- (1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede*n Studierende*n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag der*des zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit *mit dem Kolloquium* mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat
„mit Auszeichnung bestanden“
erteilt.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit *mit dem Kolloquium* mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der*dem Dekan*in des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein „Diploma Supplement“.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der*dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in des Fachbereiches und von der*dem Rektor*in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten und Archivierung der Prüfungsleistungen

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Arbeit *mit dem Kolloquium*, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt. *Diese Regelung gilt analog für die Eignungsprüfung / Eignungsfeststellungsprüfung.*
- (2) Prüfungsarbeiten gemäß §18 sind im Fachbereich ein Jahr aufzubewahren und können anschließend eigenständig datenschutzkonform entsorgt werden. Abschlussarbeiten sind ebenfalls ein Jahr im Fachbereich aufzubewahren. Danach ist ein Exemplar zur dauerhaften Aufbewahrung an das Archiv zu übergeben. Studien- und prüfungsbezogene Nachweise (Leistungsnachweise, Notenlisten, Prüfungsprotokolle) sind bis zu 10 Jahre im Fachbereich aufzubewahren. Diese sind danach, oder auch schon vor Ablauf der 10 Jahre an das Archiv zu übergeben.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für sie*ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Krankheit eines von der*des Studierenden zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der*des Studierenden gleich soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht die*der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die*den Prüfende*n oder die*den Aufsichtsführende*n von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der*dem zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt, von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen bzw. weitere rechtliche Schritte einleiten.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme zuvor rechtswidriger vollzogener Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der*dem betreffenden Prüfer*in oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. die*der Prüfer*in von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die -ergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 16.11.2022 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.12.2022.

Magdeburg, 15.12.2022

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A	= Art der Lehrveranstaltung
SWS	= Semesterwochenstunden (á 45 Minuten)
V	= Vorlesung
S	= Seminar
Ü	= Übung
Ko	= Kolloquium
LP	= Laborpraktika
P	= Projekte
Exk	= Exkursionen
<i>PVL</i>	= <i>Prüfungsvorleistungen, werden im Fachbereich abgeprüft</i>
PL	= Prüfungsleistung
C	= Credits
K	= Klausur
M	= Mündliche Prüfung
H	= Hausarbeit
E	= Entwurf
EA	= Experimentelle Arbeit
WP	= Wissenschaftliches Projekt
R	= Referat
<i>PB</i>	= <i>Praktikumsbericht/Praxisbericht</i>
<i>PA</i>	= <i>Praxisarbeit</i>
<i>Prä</i>	= <i>Präsentation</i>
<i>GP</i>	= <i>Gruppenpräsentation</i>
<i>Pro</i>	= <i>Projektbericht</i>
<i>F</i>	= <i>Faktenblatt</i>
<i>EAg</i>	= <i>Einsendeaufgabe</i>
<i>SB</i>	= <i>Seminarbeitrag</i>
TN	= Teilnahmenachweis
/	= oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (beispielsweise M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)
,	= und (beispielsweise V,Ü = Vorlesung und Übung)
*	= Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)

[PL mit Zeitangaben,

<i>K1</i>	= <i>Klausur, 60 Minuten</i>
<i>K2</i>	= <i>Klausur, 120 Minuten</i>
<i>K3</i>	= <i>Klausur, 180 Minuten</i>

Anlage Regelstudien- und Prüfungsplan

Gebiet	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	Sommersemester				Wintersemester				3. Semester				Σ (1.-3. Sem)		
Nr.	Pflichtmodule	Art	SWS	PL	C	Art	SWS	PL	C	Art	SWS	PL	C	SWS	C	
MWW1	Mathematik und Statistik		5		5									5	5	
1.1	Mathematik für numerische Simulation	LP	3	K2/M/E	5											
1.2	Statistik	sV	2													
MWW2	Ökonomie in der Wasserwirtschaft		4		5									4	5	
2.1	Projektmanagement und ausgewählte Kapitel	sV	2	K2	5											
2.2	Ökonomie	sV	2													
MWW3	Modellierung Siedlungswasserwirtschaft		3		5									3	5	
3.1	Modellierung Stadttechnische Netze	LP	1	E	5											
3.2	Modellierung Prozesstechnik	LP	2													
MWW4	Wasserwirtschaft im Wandel		5		5									5	5	
4.1	Wandlungsprozesse und ihre Auswirkungen	sV	2	K3	5											
4.2	Ausgewählte Kapitel zu nachhaltiger Planung	sV	1													
4.3	Internationale Wasserwirtschaft	sV	2													
MWW5	Hydrologie und Ressourcenbewirtschaftung		6		6									6	6	
5.1	Hydrologie	sV	3	M/K3/ EA	6											
5.2	Ressourcenbewirtschaftung	sV	3													
MWW6	Modellierung Gewässer						3		5					3	5	
6.1	Modellierung Grundwasser					LP	1	E	5							
6.2	Modellierung Oberflächengewässer					sV	1									
						LP	1									
MWW7	Betriebsführung in der Siedlungswasserwirtschaft						8		8					8	8	
7.1	Trinkwasserversorgung					LP	1	K3	8							
						sV	2									
7.2	Abwasserbehandlung					sV	3									
7.3	Technische Mikrobiologie					sV	2									

Gebiet	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	Sommersemester				Wintersemester				3. Semester				Σ (1.-3. Sem)		
Nr.	Pflichtmodule	Art	SWS	PL	C	Art	SWS	PL	C	Art	SWS	PL	C	SWS	C	
MWW8	Management und Sanierung in der Siedlungswasserwirtschaft						5		5					5	5	
8.1	Sanierungsverfahren					sV	2	K3	5							
8.2	Zustandserfassung und Zustandsbewertung					sV	2									
8.3	Sanierungsstrategien und Prognosemodelle					sV	1									
MWW9	Planung, Bau, Betrieb und Sanierung von Wasserbauwerken und Hochwasserschutz						6		6					6	6	
9.1	Planung, Bau, Betrieb und Sanierung wasserbaulicher Anlagen					sV	4	K3/M/E	6							
9.2	Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement					sV	2									
Summe Pflichtmodule 1 - 9:			23		26		22		24		0		0	45	50	
Gebiet	Wahlpflichtmodule	Sommersemester				Wintersemester				Sommersemester				Σ (1.-3. Sem)		
Nr.		Art	SWS	PL	C	Art	SWS	PL	C	Art	SWS	PL	C	SWS	C	
MWW10	Wahlpflichtfächer (insgesamt mind. 10 CP)		4		4		4-5		6					8-9	10	
	Auswahl aus															
10.1	Ecology and restoration of rivers	sV	2	K1/EA	2											
10.2	Ecology and restoration of lakes	sV	2	K1	2											
10.3	Kreislaufwirtschaft					sV	2	K1	2							
10.4	Reststoffbehandlung					sV	2	K2	4							
						LP	1									
10.x	andere Fächer aus dem Masterlehreangebot des FB WUBS, siehe andere SPO sowie WPF-Katalog (Lehrform, Prüfung und CP sind dort ausgewiesen)	*	4	*	4	*	4	*	6							
Pflichtmodule:																
MWW11	Masterarbeit und Kolloquium											MA, Ko**	30		30	
Gesamt 1.-3. Semester			27		30		26-27		30		0		30	53-54	90	

* Die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsleistung sowie die zu erwerbenden Credits sind der SPO des Studienganges, dem das Modul angehört, sowie dem Wahlpflicht-Modul-Katalog zu entnehmen.

Modulübersicht deutsch/englisch

Modulbezeichnung	Module name
Mathematik und Statistik	Mathematics and statistics
Ökonomie in der Wasserwirtschaft	Economics in water management
Modellierung Siedlungswasserwirtschaft	Modelling of urban water management
Wasserwirtschaft im Wandel	Water management in transition
Hydrologie und Ressourcenbewirtschaftung	Hydrology and resource management
Modellierung Gewässer	Modelling of water bodies
Betriebsführung in der Siedlungswasserwirtschaft	Management in urban water management
Management und Sanierung in der Siedlungswasserwirtschaft	Management and rehabilitation in urban water management
Planung, Bau, Betrieb und Sanierung von Wasserbauwerken und Hochwasserschutz	Planning, construction, operation and rehabilitation of hydraulic structures and flood protection
Wahlpflichtfächer	Elective courses
Masterarbeit und Kolloquium	Master thesis and colloquium